

Information

Oktober 2011

Die „erziehungsbeauftragte Person“ im Jugendschutzgesetz

Durch die „erziehungsbeauftragte Person“ gibt es für junge Menschen mehr Freiräume für den Besuch öffentlicher Veranstaltungen. Diese Regelung berücksichtigt einerseits das veränderte Freizeitverhalten von Jugendlichen und stärkt andererseits die elterliche Verantwortung. Folgende Hinweise sollten Eltern, Veranstalter und Gewerbetreibende beachten.

Wer kann „erziehungsbeauftragte Person“ sein?

Die erziehungsbeauftragte Person nimmt über eine Vereinbarung mit den Eltern/der personensorgeberechtigten Person zeitweise Erziehungsaufgaben wahr. Sie muss volljährig sein und über eine entsprechende Autorität verfügen. Es kann sich hierbei beispielsweise handeln um

- Erzieher/innen, Pädagogen in Einrichtungen
- Betreuer/innen in Vereinen
- Lehrer/innen, Ausbilder/innen
- Großeltern, Verwandte, Freunde der Eltern.

Der Gesetzgeber fordert keine schriftliche Form der „Erziehungsbeauftragung“. Für eine schriftliche Form sprechen - besonders im Zusammenhang mit Gaststätten- und Diskobesuchen - der deutliche Auftragscharakter der beauftragten Person und die Möglichkeit, diesen Auftrag glaubhaft zu machen.

Nach den Vollzugshinweisen des Arbeits- sowie Innenministeriums zum Jugendschutz vom März 2007 sind Personen im Partnerschaftsverhältnis, also zum Beispiel die volljährige Freundin oder der volljährige Freund, ein Kamerad oder Bekannter nicht geeignet, die Erziehungsbeauftragung zu übernehmen. Hier besteht kein Autoritätsverhältnis, das mit Blick auf die verantwortungsvolle Aufgabe dringend notwendig ist.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
Kreisjugendpflegerin Lisa Huber
Tel.: (0 82 61) 9 95 - 242
Fax: (0 82 61) 9 95 - 333
E-Mail: elisabeth.huber@lra.unterallgaeu.de

Internet: www.unterallgaeu.de

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do. 14:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Empfehlungen für Eltern

- Sie sollten der erziehungsbeauftragten Person persönlich vertrauen können.
- Die erziehungsbeauftragte Person sollte genügend eigene Reife und Autorität besitzen, um dem jungen Menschen Grenzen setzen zu können (z. B. Alkohol, Rauchen), ihn zu leiten und zu lenken.
- Sprechen Sie eine konkrete, zeitliche begrenzte Beauftragung in schriftlicher Form, z. B. auf der Kopie eines Ausweisdokumentes oder **über unseren Vordruck** aus.
- Treffen Sie klare Vereinbarungen auch zur Rückkehrzeit.
- Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern - auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen.

Hinweise für Veranstalter und Gewerbetreibende

- Ist die erziehungsbeauftragte Person zur Ausübung der Aufgabe nicht in der Lage - zum Beispiel wegen Alkoholisierung oder fehlendem Autoritätsverhältnis - so kann sie, auch wenn eine entsprechende Vereinbarung vorliegt, nicht als erziehungsbeauftragte Person handeln. Der Zutritt/Aufenthalt kann dem minderjährigen Jugendlichen somit nicht gestattet werden.
- Regeln Sie im Hausrecht beziehungsweise in Ihrer Hausordnung, wie Sie die Erziehungsbeauftragung prüfen werden. Rückversichern Sie sich im Zweifelsfall telefonisch bei den Eltern.
- Lokal- und Diskobetreiber können die Erziehungsbeauftragung nicht übernehmen (Interessenkollision).